



Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

**Fotofachfrau/Fotofachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Fachrichtung Fotografie**

2. Übersetzter Titel (en)

Photo Retailer, Federal Diploma of Vocational Education and Training
Specialism Photography

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Die Fotofachfrau oder der Fotofachmann ist als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Fotofachgeschäfts im Fotostudio/Atelier, im Labor und im Verkaufsgeschäft tätig. Sie oder er arbeitet in allen drei Bereichen „Fotografie“, „Finishing“ und „Beratung/Verkauf“ und hat sich zusätzlich auf den Bereich „Fotografie“ spezialisiert. Fotofachleute mit Fachrichtung "Fotografie" verfügen über vertiefte Kenntnisse in der Erfassung und Gestaltung von Steh- und Laufbildern (bewegte Bilder/Videos). Sie beherrschen die verschiedenen Aufnahmegeräte (Foto-, Videokamera, Scanner) und setzen das Zubehör (z.B. Blitz) optimal ein. Mit ihren Kompetenzen in der Bildgestaltung und Kreativität unterstützen sie die Bildaussage.

Zudem beherrschen Fotofachleute die Verarbeitung und Ausgabe von Bilddaten sowie den Verkauf und die Beratung von Produkten und Dienstleistungen. Sie verfügen über kommunikative Fähigkeiten, sorgen für die Zufriedenheit der Kunden und berücksichtigen dabei auch die Interessen des Unternehmens. Fotofachleute sind offen für Neues, können bei Problemen herkömmliche Denkmuster verlassen und finden kreative sowie unkonventionelle Lösungen. Sie besitzen Kenntnisse in der Sortimentsgestaltung und der Preiskalkulation, sind sicher im Umgang mit Rechtsvorschriften (z.B. Datenschutz und Urheberrecht) und arbeiten diskret. Fotofachleute sind Technik-affin und können verschiedene Geräte (Kameras, Drucker etc.) oder Programme (Grafikprogramme usw.) bedienen. Dank ihrer hohen Belastbarkeit, ihrer vernetzten Denk- und Handlungsweise sowie Verantwortungsübernahme werden sie den verschiedenen Anforderungen im Fotofachhandel gerecht.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Fotofachleute sind in verschiedenen Feldern tätig:

- Bei ihrer Arbeit z.B. im Fotostudio sind sie verantwortlich für die Auswahl von Bilddatenträgern, Erfassung der Bilddaten sowie Gestaltung der Bilder.
- Sie verarbeiten Bilddaten und geben sie aus, bearbeiten Steh- und Laufbilder (bewegte Bilder/Videos) unter Verwendung von verschiedensten Aufnahmegeräten (Fotokamera, Videokamera, Scanner), verarbeiten Texte und Grafiken und sorgen für die Sicherung und Archivierung der Daten.
- Im Fotofachgeschäft sind sie im Verkauf und der Beratung tätig und unterstützen die Sortimentsgestaltung und Preiskalkulation sowie Administrativarbeiten (z.B. Bestellungen-, Lager- und Ausgangskontrollen, Geschäftskorrespondenz).

Fotofachleute mit der Fachrichtung "Fotografie" haben sich auf die Arbeiten im Fotostudio / Fotofachgeschäft spezialisiert.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

imagingswiss - der Fotoverband, Esslingerstrasse 5, 8618 CH-Oetwil am See,
www.imagingswiss.ch, Tel. Sekretariat: 043 833 02 05, Email: sekretariat@imagingswiss.ch

5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,
www.sbf.admin.ch

5.3 Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung:	Niveau 4
Europäischer Qualifikationsrahmen:	Niveau 4

5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend

3 = schwach
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen* (optional)

Fotofachfrau/Fotofachmann mit eidg. Fachausweis; Fotofachfrau/Fotofachmann mit eidg. Diplom
Mit Berufsmaturität besteht die Möglichkeit, prüfungsfrei ein Studium an einer Fachhochschule aufzunehmen.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.6 Internationale Abkommen (optional)

5.7 Rechtsgrundlage

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fotofachfrau/Fotofachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Fachrichtung Fotografie vom 08. Dezember 2004 (Stand 01. Januar 2013)

- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Fotofachfrau/Fotofachmann EFZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 8-12 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 14-20 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3-4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

7. Zusätzliche Informationen

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbf.admin.ch

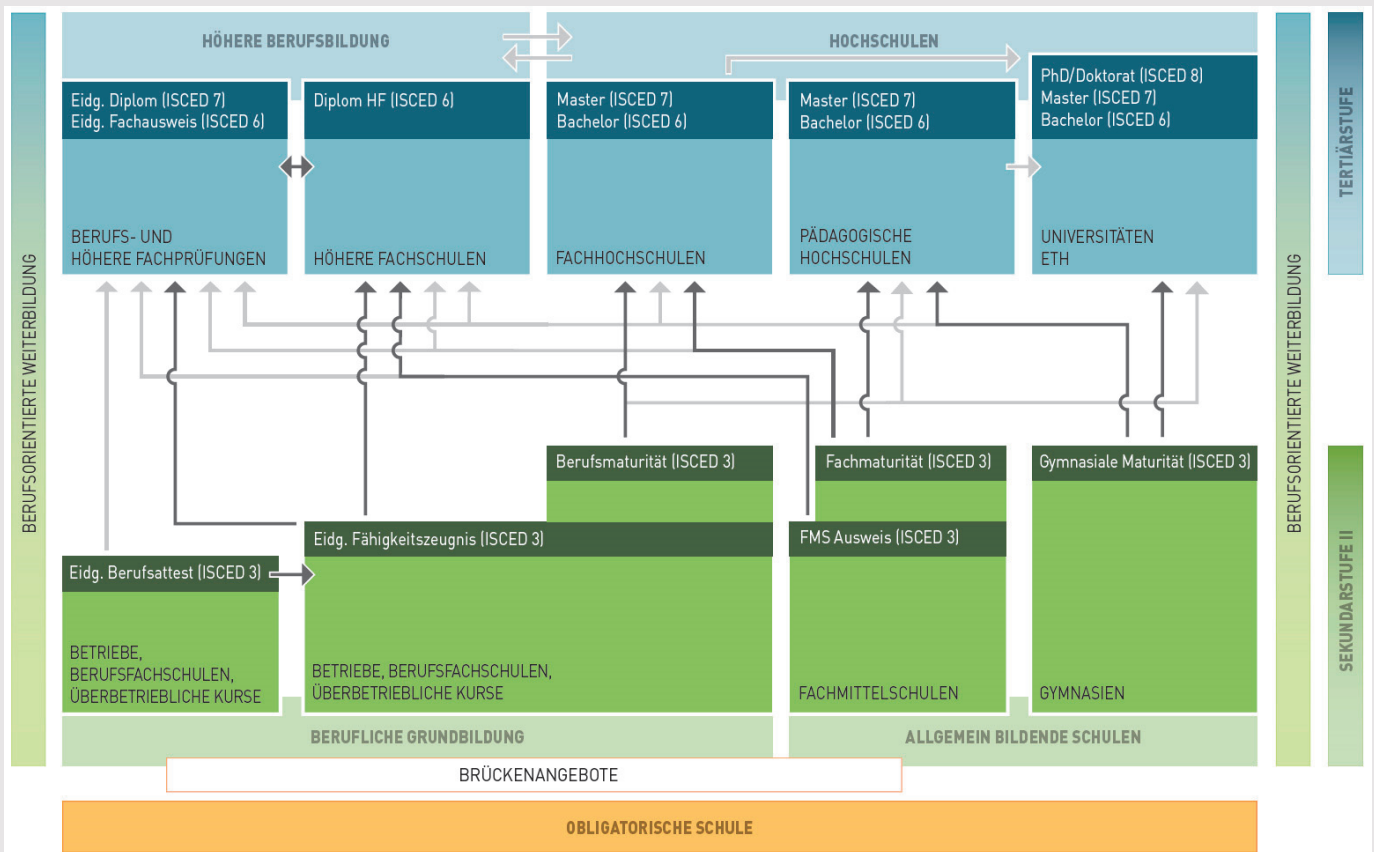


Diese Zeugniserläuterung stützt sich auf Art. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterungsvorlage wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die Zeugniserläuterung stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese

Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sbf.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



ISCED = International Standard Classification of Education

SBFI 2016

Das Schweizerische Bildungssystem

Die zwei Säulen des Schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber eventuell Zusatzleistungen. Generell ist das Schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

Die berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe

Die berufliche Grundbildung bereitet auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor und zeichnet sich durch die konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus. Vermittelt werden die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel auszuführen. Die berufliche Grundbildung umfasst zudem einen allgemein bildenden Unterricht, der grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen vermittelt.

Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt. Mit bestandenerm Abschluss der beruflichen Grundbildung ist die Arbeitsmarktfähigkeit sichergestellt.

Mit weiterer Berufserfahrung steht den Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) der Karriereweg via höhere Berufsbildung offen oder mit einer eidgenössischen Berufsmaturität auch der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule.

Zugang zur höheren Berufsbildung auf Tertiärstufe

Die höhere Berufsbildung umfasst die eidg. Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) und die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF). Sie kombiniert Unterricht und Berufspraxis und stellt so das duale System der Berufsbildung auch auf der Tertiärstufe sicher. Sie baut auf der beruflichen Grundbildung auf und ist kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. Eine eidg. Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis ermöglicht Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung. Eine eidg. höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom baut in der Regel auf einer Berufsprüfung auf und qualifiziert Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrer Branche oder für Leitungspositionen in Unternehmen. An höheren Fachschulen kann ein eidg. anerkanntes Diplom HF erworben werden. Höhere Fachschulen bilden Kompetenzen im Bereich der Fach- und Führungsverantwortung aus und sind in der Regel generalistischer und breiter ausgerichtet als die eidg. Prüfungen.

Zugang zu den Hochschulen mit der eidgenössischen Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses steht der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule offen. Mit der Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle) steht auch der Zugang an eine Schweizerische Universität oder an eine Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) offen.

Weitere Informationen zu den Zeugnis erläuterungen finden Sie auf www.supplementprof.ch.